

Rechtssache C-262/21 PPU

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

23. April 2021

Vorlegendes Gericht:

Korkein oikeus (Finnland)

Datum der Vorlageentscheidung:

23. April 2021

Rechtsmittelführer

A

Rechtsmittelgegnerin:

B

KORKEIN OIKEUS

[OMISSIS]

23. April 2021

[OMISSIS] [Kontaktdaten des Gerichtshofs der Europäischen Union]

Vorabentscheidungsersuchen und Antrag auf Eilverfahren

Beigefügt übermittelt der Korkein oikeus [Oberster Gerichtshof, Finnland] hochachtungsvoll seinen Beschluss, der eine Vorlage zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Union enthält.

Der Korkein oikeus ersucht den Gerichtshof, diese Vorlage zur Vorabentscheidung, die eine Kindesentführung betrifft, dem Eilverfahren nach Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu unterwerfen. Der Rechtsmittelführer A, der Vater des Kindes und einer der Sorgeberechtigten ist, verlangt die sofortige Rückgabe des Kindes nach Schweden, den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes.

Nach dem 17. Erwägungsgrund der Brüssel IIa-Verordnung [(EG) Nr.] 2201/2003 sollte bei widerrechtlichem Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes dessen Rückgabe unverzüglich erwirkt werden.

Das Kind C reiste mit seiner Mutter B am 24. November 2020 nach Finnland ein. Der Vater des Kindes hat dessen Verbringen nach Finnland nicht zugestimmt und kennt den genauen Aufenthaltsort des Kindes nicht. Es handelt sich um ein etwa anderthalb Jahre altes Kleinkind, das sich seit bald einem halben Jahr ohne Zustimmung eines der Sorgeberechtigten in Finnland aufhält. Wird die Rechtssache nicht dem Eilverfahren unterworfen, gefährdet die Verzögerung des Verfahrens die mögliche unverzügliche Rückgabe des Kindes. Auch unter Berücksichtigung des Alters des Kindes, der Dauer des Aufenthalts in Finnland und der Tatsache, dass eine Verzögerung des Verfahrens geeignet sein kann, der Entwicklung der Beziehung zwischen dem Kind und seinem Vater zu schaden, ist es unter diesen Umständen unbedingt erforderlich, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem Eilverfahren zu unterwerfen.

Dem Beschluss ist als Anlage eine vollständig anonymisierte Abschrift des Beschlusses beigefügt. Als Anlagen beigefügt sind des Weiteren Abschriften des Urteils des Hovioikeus (Berufungsgericht), des Rechtsmittels und der Rechtsmittelbeantwortung an den Korkein oikeus sowie der Entscheidungen der schwedischen Einwanderungsbehörde vom 27. Oktober 2020.

[OMISSIS] [Kontakt Daten des Korkein oikeus]

[OMISSIS] Kontakt Daten der Beteiligten und Berichterstatterin]

[OMISSIS] [Anlagen]